

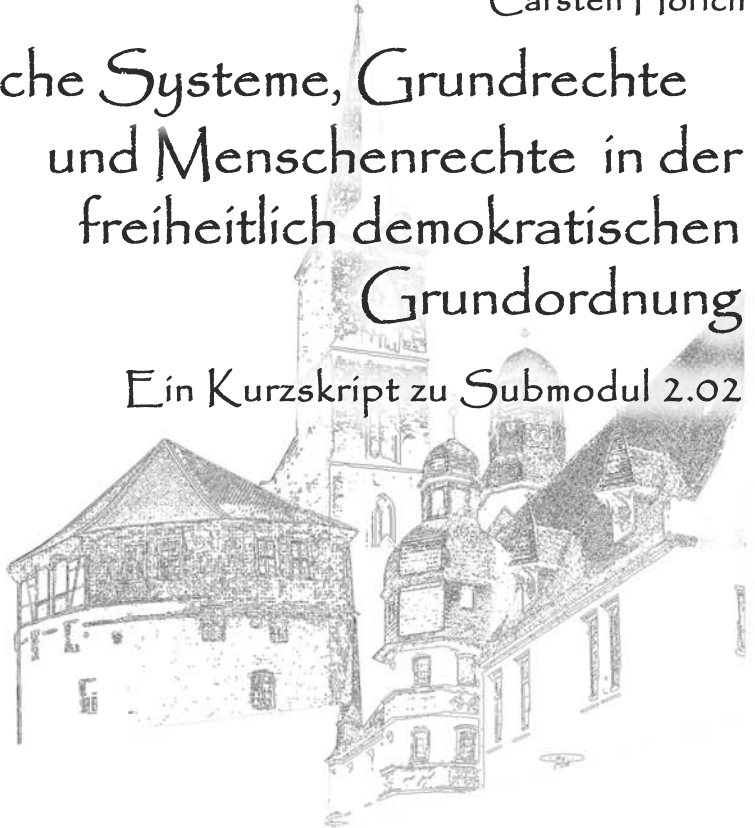
Ascherslebener Manuskripte

- Informationen, Materialien, Arbeitshilfen -

Josephine Skrzypczak/ David Dvořák/
Carsten Hörich

Politische Systeme, Grundrechte und Menschenrechte in der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Ein Kurzschrift zu Submodul 2.02



Impressum

Ascherslebener Manuskripte

Herausgeber: Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Schmidtmanstraße 86
06449 Aschersleben
E-Mail: rdk.fhs@polizei.sachsen-anhalt.de

Autoren: Dipl.-Jur. Josephine Skrzypczak
RA David Dvořák
Ass. Jur. Carsten Hörich

Erscheinungsjahr: 2013

Druck: Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Bereich: Wissenschaftlicher Dienst

Ascherslebener Manuskripte

- Informationen, Materialien, Arbeitshilfen -

Josephine Skrzypczak/David Dvořák/
Carsten Hörich

Politische Systeme, Grundrechte
und Menschenrechte in der
freiheitlich demokratischen
Grundordnung

Ein Kurzschrift zu Submodul 2.02

Herausgegeben durch:

Fachhochschule Polizei
Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	4
2	LERNZIELE LAUT MODULHANDBUCH	5
3	LERNINHALTE LAUT MODULHANDBUCH	6
4	RECHTSTHEORETISCHE GRUNDBEGRIFFE	7
5	STAATSORGANISATIONSRECHT	9
5.1	FREIHEITLICH DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG (FDGO)	10
5.2	STAATSSTRUKTURPRINZIPIEN	12
5.2.1	RECHTSSTAATSPRINZIP	13
5.2.1.1	GESETZMÄßIGKEIT DER VERWALTUNG	13
5.2.1.2	GEWALTENTEILUNG	14
5.2.1.3	BEISPIELHAFT EINZELNE REGELUNGEN FÜR DIE JEWEILIGE GEWALT IM GG	14
5.2.1.4	NORMENHIERARCHIE	17
5.3	FÖDERALISMUS (BUNDESSTAATSPRINZIP)	18
5.4	DEMOKRATIE	19
5.5	REPUBLIK	20
5.6	SOZIALSTAAT	21
5.7	VERFASSUNGSORGANE DES BUNDES	21
5.8	BUNDESGESETZGEBUNGSVERFAHREN	22
6	GRUNDRECHTE	23
6.1	FUNKTIONEN DER GRUNDRECHTE	23
6.2	GRUNDRECHTSBERECHTIGUNG	25
6.3	AUFBAU EINER FREIHEITSRECHTLICHEN PRÜFUNG	25
6.4	AUFBAU DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG	27
6.5	AUFBAU EINER GLEICHHEITSRECHTLICHEN PRÜFUNG	27
6.6	SCHUTZBEREICHE EINZELNER GRUNDRECHTE	28

1 Vorbemerkung

Dieses Skript basiert auf der Vorlesung „Politische Systeme, Grundrechte und Menschenrechte in der freiheitlich demokratischen Grundordnung“, die die Autoren im Frühling und im Herbst 2012 an der Fachhochschule der Polizei Aschersleben gehalten haben. Die vorliegende Handreichung soll bei der eigenverantwortlichen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung unterstützen. Sie kann und soll eine individuelle Annäherung an den Prüfungsstoff nicht ersetzen. Insbesondere kann dieses Kurzschrift eine Lektüre von ausführlicheren Lehrbüchern und Kommentaren lediglich ergänzen, da einzelne Inhalte – was in der Natur eines Kurzschriftes liegt – nur stark verkürzt wiedergegeben werden.

Die Kenntnis staatsorganisationsrechtlicher Strukturen sowie insbesondere der Grundrechte ermöglicht es dem Polizisten und der Polizistin, verantwortlich zu handeln sowie über Weisungen und eigene Entscheidungen und Handlungen zu reflektieren. Trotz der im Einzelnen schwerwiegenden Entscheidungen, die oft auch unter Zeitdruck zu treffen sind, ist die Einordnung der eigenen Verantwortung in die Staatsaufgaben ein wichtiges Wesensmerkmal der angemessenen Amtsausübung. Gerade die Grundrechte sollten nicht leichtfertig als rechtliches Beiwerk der polizeilichen Tätigkeit angesehen werden, sondern als Bestandteil der Werte, die die Polizei durch Ihre Arbeit zu schützen versucht.

Zur Orientierung folgen zunächst die **Lernziele** und **Lerninhalte**, welche sich aus dem Modulhandbuch zu Ihrer Studienordnung ergeben. Als nächstes werden die **rechtstheoretischen Grundbegriffe** noch einmal kurz erläutert. Dem folgt ein **staatsorganisationsrechtlicher** Teil (**Staatsstrukturprinzipien**). Zuletzt werden noch die **Grundrechte** unter besonderer Berücksichtigung der **allgemeinen Grundrechtslehren** dargestellt.

2 Lernziele laut Modulhandbuch

Nach Abschluss der LV können die Studierenden

- ♣ Grundzüge der allgemeinen Grundrechtslehre anwenden
- ♣ Inhalt und Schranken ausgewählter Grundrechte verstehen und in Grundzügen anwenden
- ♣ Politische Grundstrukturen in Deutschland erläutern
- ♣ Die Stellung der Polizei im demokratischen Rechtsstaat erläutern
- ♣ Das Verfassungsgefüge nach Grundgesetz und Landesverfassung verstehen (mit Bezügen zur EU)
- ♣ Die Rechtstaatlichen Grundprinzipien anwenden
- ♣ Inhalt und Schranken der ausgewählten besonderen Grundrechte verstehen und in Grundzügen anwenden

3 Lerninhalte laut Modulhandbuch

- ♣ Staatsbegriff / Verfassungsgrundsätze / Funktion des Staates
- ♣ Grundgesetz und Landesverfassung; Verhältnis zur EU
- ♣ Staatsorganisation
- ♣ Staatsangehörigkeitsrecht / Asyl
- ♣ Historische Entwicklung der Parteien in Deutschland
- ♣ Gesetzgebungsverfahren
- ♣ Vorrang/Vorbehalt des Gesetzes; Rechtstaatlichkeit; Übermaßverbot
- ♣ Staatszielbestimmungen
- ♣ Grundrechtsträgerschaft / Drittwirkung / Sonderstatusverhältnisse
- ♣ Grundrechtsschutz / Grundrechtsschranken
- ♣ Menschenwürde
- ♣ Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- ♣ Justizgrundrechte / Freiheit der Person / Handlungsfreiheit
- ♣ Eigentumsschutz
- ♣ Allgemeiner Gleichheitssatz
- ♣ Unverletzlichkeit der Wohnung
- ♣ Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)
- ♣ Berufsfreiheit

4 Rechtstheoretische Grundbegriffe

Was ist ein **Staat**?

Die klassische Staatslehre geht davon aus, dass ein Staat aus Drei-Elementen besteht: Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk. Das **Verhältnis** Individuum-Staat ist insbesondere auf staatlicher Seite von **Pflichten** geprägt, auf der Individualseite von **Freiheiten** (**Die Grundrechte basieren auf den Menschenrechten, welche jedem Menschen unabhängig von einem Staat zukommen**).

Was ist eine **Verfassung**?

Zum einen ist das die Urkunde, in welcher sich die wichtigsten Bestimmungen finden. Zum anderen sind das die Grundentscheidungen über den Staatsaufbau (**Organisationsstatut**) und in modernen Verfassungen auch die Niederlegung unverbrüchlicher Rechtspositionen (**Grundrechte**).

Was ist **Recht**?

Die gesellschaftliche Sammlung von Rechtssätzen (Normen), welche mit Zwang durchgesetzt werden können und deren Verletzung sanktioniert werden kann. Recht kann auch in nicht-schriftlicher Form bestehen. Recht umfasst daher mehr als die Gesamtheit der Gesetze (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG: "Gesetz und Recht").

Grundsätzlich steht einem Recht/einer Kompetenz spiegelbildlich eine Pflicht gegenüber. Hat die Polizei eine Kompetenz zur Durchsuchung einer Person, so hat die Person die Pflicht, dieses zu dulden.

Was ist ein **Gesetz**?

Zunächst ist das Gesetz eine für eine Vielzahl von Fällen (**abstrakt**) und eine Vielzahl von Personen (**generell**) bestimmte Zusammensetzung von **Regelungen** (Soll-Sätzen bzw. Normen). Wichtig ist hier die Unterscheidung der Herkunft der Rechtsquelle. Zentral für demokratische Rechtsordnungen ist dafür das Parlamentsgesetz (= formelles Gesetz). Aber auch Rechtsverordnungen und Satzungen sind Gesetze (= materielles Gesetz).

Eine gesetzliche Regelung enthält einen **Tatbestand** (die für das Eintreten der Rechtsfolge notwendigen Bedingungen) und eine **Rechtsfolge** (die Konsequenzen aus dem Vorliegen der Bedingungen).

Wovon muss man das Gesetz abgrenzen?

Von **Einzelfallentscheidungen**. Hier sind insbesondere der Verwaltungsakt sowie das Gerichtsurteil zu nennen.

§ 35 S. 1 VwVfG: **Verwaltungsakt** ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines

Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (**individuell-konkret**: für **einen** Adressaten in **einem** bestimmten Fall).

5 Staatsorganisationsrecht

Ein Teil der Lehrveranstaltung gilt dem Staatsorganisationsrecht. Die Kenntnis dieses Rechtsgebietes ist notwendig, um in Grundzügen den Aufbau des Staates Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt zu verstehen. Sie müssen in der Lage sein, den Standort der Polizei in diesem Verfassungsgefüge und die Abgrenzung zu anderen Staatsgewalten verstehen. Außerdem muss Ihnen klar sein, aus welchen Rechtsquellen Ihre (zum Teil abstrakten) Handlungsbefehle, welche Sie in der täglichen Arbeit umsetzen müssen, stammen.

Die Polizei ist:

- ♣ Teil der Exekutive
- ♣ wird als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde tätig.

Wichtige Rechtsquellen für Ihre tägliche Arbeit sind:

- ♣ Bundesparlamentsgesetze: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Ordnungswidrigkeitengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Beamtenstatus-

gesetz, Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung

- ♣ Bundesrechtsverordnung: Straßenverkehrsordnung
- ♣ Landesparlamentsgesetz: Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landesbeamtengesetz, Landesverwaltungsverfahrensgesetz
- ♣ Landesrechtsverordnung: Verordnung über Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr

5.1 Freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO)

Grundlegend ist zunächst der Begriff der freiheitliche demokratische Grundordnung. Es handelt sich dabei zwar um einen Verfassungsbegriff, der durch das BVerfG ausgelegt worden ist. Allerdings findet sich durch den Gesetzgeber übernommen im einfachen Gesetz eine Übernahme dieser Rechtsprechung. Hieran können Sie sich daher bei der Bestimmung des Begriffes orientieren.

§ 4 Abs. 2 BVerfSchG (Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz):

„Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung [...] zählen:

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung fasst einzelne Merkmale eines Rechtsstaates und der Demokratie zusammen. Diese Merkmale finden sich auch in den Staatsstrukturprinzipien wieder.

5.2 Staatsstrukturprinzipien

Als zentrale Begriffe der Verfassung gelten die **Staatsstrukturprinzipien** (auch Staatsformmerkmale, verfassungsleitende Grundentscheidungen). Diese finden sich allesamt in Art. 20 GG bzw. in Art. 28 GG. Diese Staatsstrukturprinzipien dürfen aus dem Grundgesetz nicht entfernt werden. Das ergibt sich aus der Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG: "Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die **in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze** berührt werden, ist unzulässig." Die Staatsstrukturprinzipien sind das Rechtsstaats-, das Föderalismus-, das Demokratie-, das Republik- sowie das Sozialstaatsprinzip.

5.2.1 Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG bedeutet zum einen, dass sich die Staatsgewalt an Gesetze und Verfassung hält und zum anderen Gerechtigkeit für den Einzelfall anstrebt ("Handeln durch und mit Gesetz").

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Daher gilt die Faustformel für das Staatsstrukturprinzip Rechtsstaat: "Macht muss dem Recht weichen!"

Die relevantesten Merkmale bzw. Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips sind vor allem:

5.2.1.1 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Vorbehalt des Gesetzes: Jedes grundrechtseinschränkende Verhalten des Staates bedarf eines Parlamentsgesetzes, das die wesentlichen Voraussetzungen des staatlichen Handelns bestimmt. *Wesentliches muss durch Gesetz geregelt werden.*

Vorrang des Gesetzes: Den Voraussetzungen eines Gesetzes

(Parlamentsgesetz, Verordnung, Satzung) muss das Handeln des Staates entsprechen. Er darf nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. *Wenn ein Gesetz besteht, muss der Staat danach handeln.*

5.2.1.2 Gewaltenteilung

Zentrale Frage für die tägliche Arbeit eines Polizisten ist es, den eigenen Standort in der verschränkten Gewaltenordnung als Polizeibeamter bestimmen zu können. Sie müssen die drei Gewalten kennen: Legislative, Judikative, Exekutive. Sinn der Gewaltenteilung ist die Dezentralisierung der Macht.

5.2.1.3 Beispielhafte einzelne Regelungen für die jeweilige Gewalt im GG

Für die Judikative:

1. Umfassender **Rechtsschutz** gegen "Anordnungen" der öffentlichen Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG)
2. Anspruch auf **rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG)

3. Recht auf **gesetzmäßigen Richter** (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)
4. Keine **Ausnahmegerichte** (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG)
5. **Verfassungsbeschwerde** wegen Grundrechtsverletzung (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)
6. Keine **Todesstrafe** (Art. 102 GG)
7. Verbot der **Doppelbestrafung** (Art. 103 Abs. 3 GG)

Für die Legislative:

1. **Verbot der Rückwirkung** von Gesetzen, speziell im Strafrecht (Art. 103 Abs. 2 GG)
2. **Entschädigung** bei Enteignung (Art. 14 Abs. 3 S. 2 und 3 GG)

Für die Exekutive:

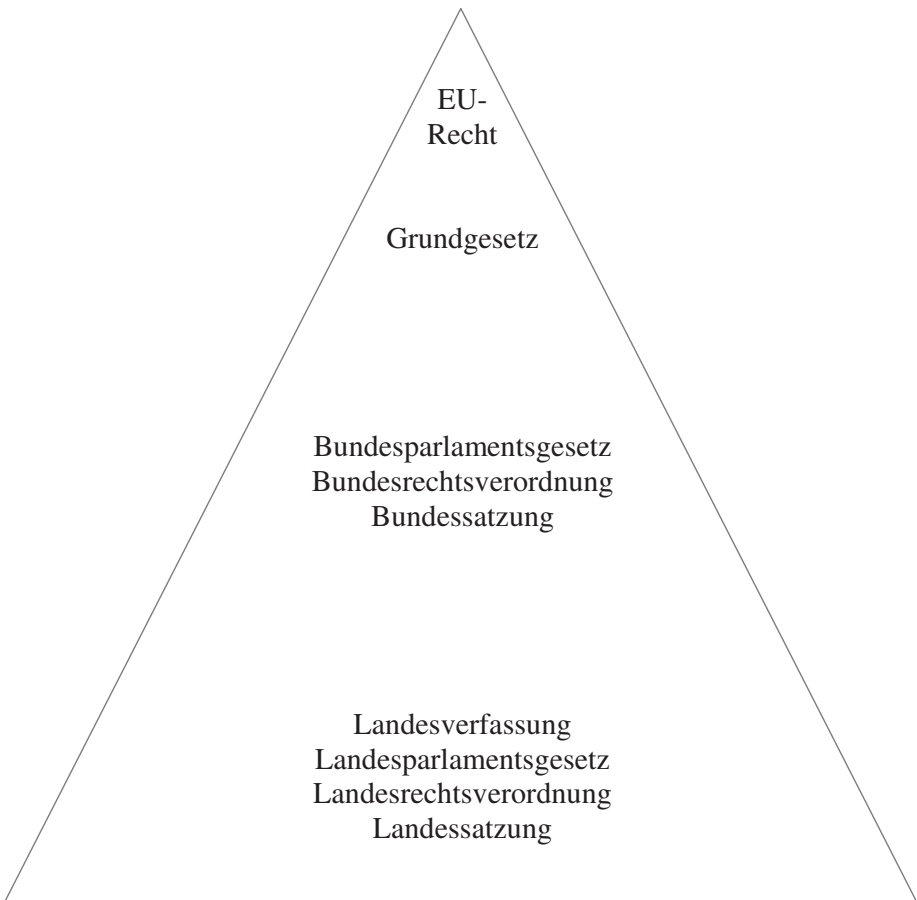
1. Rechtliche Ordnung und Durchführung des **Verwaltungsverfahrens** (Beispiel: § 37 Abs. 4 VwVfG (einfaches Recht) Recht auf Verschriftlichung eines mündlichen Verwaltungsaktes)
2. Verfahrensgarantien bei **Freiheitsentzug** (Art. 104 Abs. 2 GG)
3. **Staatshaftung**, d.h. Anspruch Schadensersatz bei rechtswidrigem staatlichem Verhalten (Art. 34 S. 1 GG, Bsp: Strafrechtsentschädigungsgesetz)

Für alle Gewalten gelten:

1. Grundlegende **Rechtsgleichheit** (Art. 3 GG)
2. Unmittelbare Geltung der **Grundrechte** als einklagbare **subjektive** Rechte (Art. 1 Abs. 3 GG), d.h. Bindung der Gewalten an die Grundrechte.

5.2.1.4 Normenhierarchie

Die Normenpyramide verdeutlicht die Konkurrenzverhältnisse von Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Höherliegende Normen gehen regelmäßig niedrigeren Normen vor.



5.3 Föderalismus (Bundesstaatsprinzip)

Aus dem Bundesstaatsprinzip folgt, dass Bund und Länder jeweils **Staatsqualität** haben. Dabei ist zu beachten, dass die Bundesländer Teile ihrer Staatsgewalt dem Bund übertragen haben (Teilsouveränität). Wir leben in einem unitarischen Bundesstaat, d.h. der Bund hat mehr zu sagen. Das mag verwundern, ist doch in Art. 30, 70 Abs. 1, 83, 92 GG immer der Vorrang der Staatsgewaltausübung durch die Länder normiert (**Kompetenzverteilung**).

Die Übertragung von Staatsgewalt zeigt sich in der Kompetenzordnung. So gibt es **Gesetzgebungskompetenzen** (im Wesentlichen Art. 70 - 74 GG). Hier sind die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu nennen, sowie die alleinige Landesgesetzgebungskompetenz. Außerdem kennen Sie die **Verwaltungskompetenz**. Aus Art. 83 Abs. 1 GG ergibt sich, dass Sie als Polizeibeamte Bundesgesetze und Landesgesetze als Landesbehörde ausführen. Oberste Gerichte sind Bundesgerichte, ansonsten liegt die Zuständigkeit der Judikative bei den Ländern. Zudem gibt es jeweils Gerichte, die die Einhaltung der Verfassungen überwachen. Dies sind das BVerfG und die LVerfGe.

Anhand dieser Kompetenzverteilung müssen Sie in der Lage sein, zu erklären, warum es ein SOG LSA gibt, aber keine StPO des Landes Sachsen-Anhalt.

Das **Homogenitätsprinzip** aus Art. 28 Abs. 1 GG setzt der Gestaltungsfreiheit der Länder für Ihre Verfassungen Grenzen. Die Länder müssen im Wesentlichen die gleichen Staatsformmerkmale aus Art. 20 GG in ihren Verfassungen aufnehmen.

Aus dem Bundesverhältnis ergibt sich auch die **Kooperationspflicht** zwischen Bund und Land und den Ländern untereinander. Diese fußt in der Bundestreue, welche notfalls mit dem Bundeszwang (Art. 37 Abs. 1 GG) durchgesetzt werden kann.

5.4 Demokratie

Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."

Die Bundesrepublik ist eine **repräsentative** Demokratie. Die Hauptentscheidungen werden vom Parlament in Vertretung für das Volk getroffen.

Die **demokratische Legitimation**, d.h. die Rückführung staatlicher Gewalt auf den Wahl- bzw. Abstimmungswillen des Staatsvolkes, ist ein grundlegender Begriff. **Sachlich** wird jede Staatsaufgabe legitimiert, indem Sie durch Gesetz, bei den obersten Bundesorganen sogar durch das GG, festgehalten ist (Was darf gemacht werden?). Die **personelle** demokratische Legitimation eines jeden für den Staat Tätigen, lässt sich durch Ernennungen und Wahlen letztendlich auf die Wahl zu den Parlamenten zurückführen (Wer darf handeln?).

Das **freie Mandat** der Bundestagsabgeordneten unterwirft sie allein ihrem Gewissen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Die **Wahlgrundsätze** sind bereits verfassungsrechtlich bestimmt (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG)

5.5 Republik

Das Staatsformmerkmal des Freistaates bedeutet die Freiheit von der Monarchie. Es muss die Möglichkeit geben, dass das Staatsoberhaupt wiederkehrend neu gewählt werden kann.

5.6 Sozialstaat

In einem Sozialstaat findet ein sozialer Ausgleich zur Verringerung sozialer Unterschiede zwischen den Staatsbürgern und Bundesländern statt. **Soziale Gerechtigkeit** wird angestrebt, Schwache werden geschützt. Das Gemeinwohl hat Vorrang vor dem Egoismus einzelner Personen oder Gruppen. Auch die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen ist ein Ziel des Sozialstaates.

Der Staat ist aus Art. 20 I i.V.m. 1 I GG verpflichtet, eine **Existenzgrundlage** für das Leben zu schaffen, damit die grundrechtlichen Freiheiten wahrgenommen werden können.

5.7 *Verfassungsorgane des Bundes*

Die **Verfassungsorgane** müssen Sie benennen können, deren Zuordnung zu den **Gewalten** und deren **Funktion** darstellen können.

Bundestag – Gesetzgebung

Bundesrat – Länderbeteiligung bei der Bundesgesetzgebung

Bundespräsident – Repräsentation und Integration, Exekutive, Staatsoberhaupt

Bundesregierung – Exekutive, politische Staatsleitung

Bundesverfassungsgericht – Rechtsprechung, Überprüfung der Einhaltung der Verfassung insbesondere der Grundrechte

Bundesversammlung – wählt den Bundespräsidenten

5.8 Bundesgesetzgebungsverfahren

Sie sollten die nachfolgenden vier Verfahrensschritte kennen:

1. **Gesetzesinitiative** (Art. 76 GG): Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat
2. **Hauptverfahren im Bundestag** (Art. 77 GG): Debatte und Beschluss
3. Beteiligung des **Bundesrates** (Art. 78 GG) durch Zustimmung oder Einspruch
4. **Ausfertigung** durch Bundespräsidenten und **Verkündung** (Art. 82 GG) im Bundesgesetzblatt

6 Grundrechte

Als erster Teil der Verfassung nehmen die Grundrechte in der Bundesrepublik eine wichtige **Begrenzungsfunktion** der staatlichen Gewalt wahr. Ein Grundrecht beinhaltet die Möglichkeit, zu entscheiden, ob und in welcher Weise ein Grundrechtsträger von der jeweiligen Freiheit Gebrauch machen will.

6.1 Funktionen der Grundrechte

1. **Abwehrrechte** – der Staat darf nicht selber in die Grundrechte eingreifen ohne Rechtfertigung.
2. **Schutzpflichten** – der Staat ist verpflichtet, die Grundrechte der Bürger vor dem Übergriff Dritter zu schützen und hierfür tätig zu werden. Das tut er insbesondere durch Strafgesetze (z.B. Verbot der Tötung, § 212 StGB). Der Schutzauftrag des Staates darf grds. nicht gegen ihn verwendet werden (z.B. Verbot der Peep-show zum Schutze der Menschenwürde).

3. **Teilhabe und Verfahren** – der Staat muss allen die Chance geben, gleichberechtigt an begrenzten Ressourcen teilzunehmen, das tut er durch Verfahren, z.B. gibt es keinen Anspruch auf einen Studienplatz, wohl aber einen Anspruch auf eine objektive Vergabe der Plätze.
4. **Leistung** – inhaltlich begrenzter Anspruch auf bestimmte Leistung durch den Staat. Umfasst sind solche Leistungen, die zur grundsätzlichen Wahrnehmung von Freiheiten unerlässlich sind, z.B. Anspruch auf Arbeitslosengeld aus Art. 1 I (Menschenwürde), 20 I (Sozialstaatsprinzip).
5. **objektiv-rechtliche Wertentscheidung** – Geltung der Grundrechte als Auslegungs- und Gestaltungsmaßstab des einfachen Rechts. Grundrechte müssen auch von Privaten beachtet werden. In staatlichen Entscheidungen, z.B. Gerichtsurteilen wird dies berücksichtigt.
6. **Einrichtungs- und Institutsgarantien** – bestimmte rechtliche Institute, bspw. Eigentum oder Ehe, sind in ihrem Bestand geschützt und können nicht durch einfachgesetzliche Veränderung der Definition verändert werden.

6.2 Grundrechtsberechtigung

Grundrechtsberechtigt sind im Grundsatz alle **Menschen** (Wortlaut: „Jedermann“) im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Einige Grundrechte wie beispielsweise die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG sind **Deutschen** vorbehalten. Aufgrund **europarechtlicher Vorgaben** gelten jedoch alle sog. „Deutschengrundrechte“ gleichermaßen für EU-Ausländer. **Juristische Personen** wie beispielsweise Unternehmen oder Vereine sind gemäß Art. 19 III GG nur dann grundrechtsberechtigt, wenn sie inländisch sind und das jeweilige Grundrecht **dem Wesen nach auch auf die juristische Person anwendbar ist** (beispielsweise hat eine GmbH keine Würde aus Art. 1 I GG). Grundsätzlich **nicht grundrechtsberechtigt sind Amtsträger** in ihrer amtlichen Funktion. Diese haben Kompetenzen inne, nicht jedoch Freiheitsrechte (so hat beispielsweise der Polizist die Kompetenz, dienstlich Eingriffe vorzunehmen).

6.3 Aufbau einer freiheitsrechtlichen Prüfung

Ein **Freiheitsrecht** ist dann verletzt, wenn in einen Freiheitsraum durch staatliches Handeln eingegriffen wird, ohne dass eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung vorliegt. Daraus ergibt sicher der

Prüfungsaufbau: Schutzbereich – Eingriff – Rechtfertigung

1. **Schutzbereich:** In welchem Aspekt seiner Freiheit ist der Bürger betroffen?
 - a) Sachlich: Welches Verhalten wird durch das Grundrecht geschützt?
 - b) Persönlich: Wer ist geschützt? Jedermanns- oder Deutschengrundrechte (beachte EU)?
2. **Eingriff:** Jedes staatliche Verhalten, dass den Schutzbereich eines Grundrechts in einer gewissen Intensität berührt.
3. **Rechtfertigung:** Hat der Staat einen berechtigten Grund, Grundrechte einzuschränken, hinter dem die Freiheitsausübung in diesem Fall zurücktreten muss? Begrenzen insbesondere andere Grundrechte die Grundrechtsausübung? Dann müssen diese Rechte zueinander in Ausgleich gebracht werden (praktische Konkordanz).
 - a) **Gesetzesvorbehalt/Schranke:** Wie muss ein Gesetz beschaffen sein, welches einen Eingriff zulässt? Ein einfacher Gesetzesvorbehalt lässt einen Eingriff durch oder aufgrund eines Gesetzes zu. Ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt stellt hingegen zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des Gesetzes.

- b) **Verhältnismäßigkeit/Schranken-Schranke:** Welche Rechtsgüter stehen einander gegenüber? Was spricht für ein Überwiegen der einen oder anderen Seite?

6.4 *Aufbau der Verhältnismäßigkeitsprüfung*

1. **Legitimer Zweck:** Welchen Zweck hat der Eingriff? Widerspricht der Zweck des Eingriffs dem Grundgesetz?
2. **Geeignetheit:** Ist die Maßnahme geeignet, den Zweck zu fördern?
3. **Erforderlichkeit:** Gibt es ein milderes, gleich geeignetes Mittel?
4. **Angemessenheit:** Gegenüberstellung der Schutzgüter und Ausgleich

6.5 *Aufbau einer gleichheitsrechtlichen Prüfung*

Ein **Gleichheitsrecht** ist immer dann verletzt, wenn eine relevante Ungleichbehandlung vorliegt und diese Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund erfolgt, vgl. Art. 3 Abs. 1 GG. Daher wird das Gleichheitsrecht auch als Willkürverbot beschrieben.

1. **Schutzbereich:** Gleiches soll gleich behandelt werden, Ungleiches

- ungleich. ► Vergleichsgruppen bilden!: Liegt "Gleiches" oder "Ungleiches" vor?
2. Eingriff: Wird entsprechend entgegengesetzt ungleich oder gleich behandelt?
 3. Rechtfertigung:
 1. Gesetzesvorbehalt: Gibt es ein absolutes Diskriminierungsverbot?
Art. 3 Abs. 3 GG: Geschlecht, Abstammung, Rasse, Heimat, Herkunft, Sprache, Religion und politische Anschauung, Behinderung
 2. Abwägung: Liegt ein legitimes Differenzierungskriterium (sachlich gerechtfertigter Grund) vor? Was spricht für und was gegen eine Differenzierung bzw. Gleichbehandlung?

6.6 Schutzbereiche einzelner Grundrechte

Hier sind Inhalte der für die Polizeiarbeit wichtigen Grundrechte wiedergegeben. Diese Beschreibungen wurden insbesondere Döding/Schipper, Polizeiliches Grundlagenwissen, S. 95ff entnommen. Dies ist jedoch keine vollständige Aufzählung.

Art. 1 Abs. 1 GG **Menschenwürde**

Die Menschenwürde ist der Eigenwert, der dem Menschen um seiner selbst willen und nicht um andere Güter und Zwecke willen zukommt. Insbesondere wird die Menschenwürde verletzt, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gedemütigt oder erniedrigt wird.

"Unantastbar" bedeutet, dass keine Rechtfertigungsmöglichkeit, d.h. keine Schranke, besteht. Ein Eingriff in die Menschenwürde ist mithin immer eine Verletzung dieser.

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

Geschützt wird die Persönlichkeitssphäre, zum Beispiel Recht am eigenen Bild, Wort, vertrauliche Aufzeichnungen, unbefugtes Belauschen, Intimbereich, Schutz der Ehre, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Vertraulichkeit technischer Systeme (z.B. Tablet, PC, iPhone).

Der Anspruch an die Rechtfertigung steigt mit Intensität der betroffenen Sphäre (Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre). Ein Eingriff in die Intimsphäre ist aufgrund des engen Bezuges zur Menschenwürde nicht zu rechtfertigen.

Art. 2 Abs. 1 GG **Allgemeine Handlungsfreiheit**

Schutzgut ist die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne. Jeder kann tun und lassen, was er will.

→ Auffanggrundrecht, d.h. wenn kein spezieller Schutzbereich eröffnet ist, ist zumindest der Schutzbereich des Art. 2 Abs.1 GG eröffnet, da es keinen grundrechtsfreien Raum geben kann.

→ Einfacher Gesetzesvorbehalt

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG **Leben und körperliche Unversehrtheit**

Der Mensch ist in seiner biologisch-physischen Existenz von Geburt an geschützt, aber auch bereits das werdende Leben. Die körperliche Unversehrtheit ist der Zustand, in dem der Körper frei ist von einer Einwirkung auf seine Funktion oder Substanz und bedeutet Freisein von Schmerzen und Verletzungen. Die Selbsttötung stellt eine freiverantwortliche Betätigung grundrechtlicher Freiheit dar. Der Grundrechtsverzicht auf das Recht auf Leben gegenüber dem Staat ist hingegen nicht möglich, weil dies die Basis der Menschenwürde aus Art. 1 GG darstellt.

→ Einfacher Gesetzesvorbehalt: Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 GG **Freiheit der Person**

Körperliche Bewegungsfreiheit ist die Freiheit, den gegenwärtigen Aufenthaltsort in beliebiger Richtung verlassen zu können. Jede Einschränkung dieses Rechts unterliegt detaillierten verfahrensrechtlichen Bestimmungen (Habeas Corpus). Es geht in diesem Grundrecht also primär um den strafrechtlichen Freiheitsentzug (aber auch z. B. Handeln nach PsychKG LSA – Fixierung).

→ Qualifizierter Gesetzesvorbehalt:

Für Freiheitsentziehung: Art. 104 Abs. 2 – 4 GG

Für Freiheitsbeschränkung: Art. 104 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG **Gleichheit**

Gleiches soll gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt nicht vor, wenn für die Maßnahme sachliche Gründe sprechen. Ein willkürliches Vorgehen soll somit ausgeschlossen werden (Willkürverbot).

Absolute Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 GG: Geschlecht, Abstammung, Rasse, Heimat, Herkunft, Sprache, Religion und politische Anschauung, Behinderung

Art. 4 Abs. 1 GG **Glauben und Gewissen**

Geschützt ist die an den Kategorien von Gut und Böse ausgerichtete Wahrheitssuche mit Gottesbezug (Glauben) oder ohne Gottesbezug (Gewissen) und das Handeln hiernach.

→ Verfassungsimmanenter Gesetzesvorbehalt, d.h. eine Rechtfertigung kann nur über andere Rechtsgüter von Verfassungsrang erfolgen.

Art. 5 Abs. 1 GG **Meinungs- und Pressefreiheit**

Die Meinungs- und Pressefreiheit schützt das Bilden und Verbreiten eines subjektiven Werturteils (= Meinung), sowie die gesamte Poesstätigkeit (z.B. Zeitung, aber auch Blogs).

→ Qualifizierter Gesetzesvorbehalt: Allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG

Art. 5 Abs. 3 GG **Kunst- und Wissenschaftsfreiheit**

Kunst ist das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung, in welcher der Künstler seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse zu unmittelbarer Anschauung bringt. Die Kunstfreiheit umfasst die künstlerische Gestaltung (Werkbereich) und den Bereich der Darbietung und Verbreitung (Wirkbereich).

Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter

Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“ (BVerfGE 35, 79, 113).

→ Verfassungsimmanenter Gesetzesvorbehalt, d.h. eine Rechtfertigung kann nur über andere Rechtsgüter von Verfassungsrang erfolgen.

Art. 8 Abs. 1 GG **Versammlung**

Eine Versammlung ist jede Zusammenkunft von mindestens zwei Menschen, die einen bestimmten gemeinsamen Zweck verfolgen. Es ist umstritten, ob die Versammlung einer Meinungsäußerung oder gar einer politischen Meinungsäußerung dienen muss (Stichwort Love Parade). Die Versammlung muss zur Eröffnung des Schutzbereiches friedlich und ohne Waffen stattfinden.

→ Versammlungen in geschlossenen Räumen: Verfassungsimmanenter Gesetzesvorbehalt (Art. 8 Abs. 1 GG)

→ Versammlungen unter freiem Himmel: einfacher Gesetzesvorbehalt (Art. 8 Abs. 2 GG)

Art. 11 Abs. 1 GG **Freizügigkeit**

Freizügigkeit ist die Freiheit, sich an einen bestimmten Ort zu begeben oder dort zu verweilen.

→ Qualifizierter Gesetzesvorbehalt: Art. 11 Abs. 2 GG

Art. 12 Abs. 1 GG **Berufsfreiheit**

Die Freiheit, einen Beruf zu wählen und auszuüben ist geschützt. Ein Beruf ist eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

→ Einfacher Gesetzesvorbehalt: Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG

Art. 13 Abs. 1 GG **Wohnung**

Wohnung bedeutet jeder Raum, den ein Mensch der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Arbeitens gemacht hat.

→ Qualifizierter Gesetzesvorbehalt: Verfahrensgarantien für Abhören und Durchsuchung in Art. 13 Abs. 2 – 7 GG.

Art. 14 Abs. 1 GG **Eigentum**

Weiter verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff: Sämtliche vermögenswerte private Rechte. Jedoch auch: Verpflichtung durch Sozialverantwortung, Art. 14 Abs. 2 GG. Ein Eingriff ist durch Enteignung oder durch Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsbegriffs möglich.

Art. 16a GG **Asylrecht**

Asylrecht ist das Recht, bei politischer Verfolgung im Heimatland in der Bundesrepublik Deutschland Schutz zu erhalten und sich hier dauerhaft aufzuhalten (Art. 16a Abs. 1 GG). Dies gilt allerdings nur, wenn keine Einreise durch einen sicheren Drittstaat vorliegt (Art. 16a Abs. 2 – 5 GG).

Zu den Grundrechten sind weiterhin die in 5.2.1.3 erwähnten **grundrechtsgleichen Rechte** zu zählen. Diese Rechte können alle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vor dem BVerfG durchgesetzt werden.